

Das Governorhandbuch



Begründet von PGRV Theo Kader IC (1964)
Neu bearbeitet 1988 durch PGRV Jeep, PGRV Dr. Rösing und PDG Wersig.
Vollständig neu gefasst 2012 durch PDG Hampel und den ASuO.
(Stand 02.11.2012 ASuO-Sitzung Halle)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	4
1. Grundsätzliches	5
2. Distrikt-Kabinett	6
2.1 Distrikt-Governor (DG)	6
2.2 Kernkabinett (Leitungskabinett)	7
2.2.1 Vize-Governor (VG)	7
2.2.2 Immediate Past Distrikt-Governor (IPDG)	7
2.2.3 Kabinett-Sekretär (KS)	8
2.2.4 Kabinett-Schatzmeister (KSch)	8
2.2.5 Leo Distrikt-Sprecher	8
2.2.6 Zone-Chairperson (ZCH)	8
2.2.7 Region-Chairperson (RCH)	9
2.3 Beauftragte	9
2.3.1 Kabinettbeauftragte	9
2.3.2 Beauftragter für das HDL	9
2.4 Gewählte Amtsträger des Distrikts	9
2.4.1 Rechnungsprüfer	9
2.4.2 Finanzausschuss	9
2.4.3 HDL-Delegierte	10
3. Kabinettsitzung	10
4. Distrikt-Versammlung (DV)	10
4.1 Ort, Verfahrensablauf	10
4.2 Einladung	10
4.3 Tagesordnung	11
4.4 Wahl der Distrikt-Governor	11
4.4.1 Wahlverfahren	11
4.4.2 Abstimmungsergebnis	11
4.4.3 Zeitpunkt	12
4.5 Distriktbeschlüsse	12
4.6 Vertretung der Clubs	12
4.7 Distrikt-Neueinteilung (Redistricting)	13
5. Multi-Distrikt-Versammlung (MDV)	14
5.1 Teilnahmeberechtigung	15
5.2 Delegiertenquote der Clubs	15
5.3 Mehrheiten	15
5.4 Ablauf	15
6. Governor-Rat (GR)	16
6.1 Zusammensetzung/Aufgaben	16
6.2 Personalentscheidungen des GR	16
6.2.1 Schatzmeister/Chefredakteur LION	16
6.2.2 Besetzung der Ausschüsse	16

	<u>Seite</u>
6.3 Ausschüsse – eingesetzte Mitglieder	16
6.4 Finanzausschuss – gewählte Mitglieder	17
6.5 Beauftragte des Governor-Rats	17
7. Finanzwesen und Haftungsfragen	17
7.1 Grundlagen	17
7.2 Multi-Distrikt-Schatzmeister	18
7.3 Die Haftung im MD/D	18
8. Lions Organisation	18
8.1 Sekretariat in Wiesbaden	18
8.2 Hilfswerk der Deutschen Lions e.V. (HDL)	18
8.3 Stiftung der Deutschen Lions (SDL)	19
8.4 Lions Clubs International Foundation (LCIF)	19
8.5 Zeitschrift „LION“	20
8.6 Newsletter	20
9. Lions Programme	21
10. Lions Clubs	23
10.1 Kontakt	23
10.2 Schulungen	24
10.3 Förderverein	24
10.4 Haftpflichtversicherung	24
10.5 Name und Namensänderung	25
11. Clubgründungen	25
11.1 Standortsuche	26
11.2 Interessentenauswahl	26
11.3 Zertifizierter Beratender Lion	26
11.4 Gründungsmitglieder	26
11.5 Gründungsantrag/-feier	27
11.6 Name des Clubs	27
12. Leos	27
13. Internationale Kongresse	28
13.1 International Convention	28
13.2 Europa Forum	28
14. Auszeichnungen	28
14.1 durch Club-Präsidenten	29
14.2 durch Distrikt-Governor	29
14.3 durch International President	29
14.4 Auszeichnungen für Nichtmitglieder	29
15. Das Schlichtungsverfahren	29

Vorwort

„Ich nehme hiermit das Amt des Distrikt-Governors mit allen Rechten und Pflichten an und werde alle Pflichten nach der Satzung von Lions Clubs International erfüllen. Ich bekenne mich zu den Lions-Zielen und den ethischen Leitsätzen.

Ich werde mein Bestes tun, Leitbild zu sein und Impulse für die Erweiterung der Lions-Organisation durch Vergrößerung der Zahl der Mitglieder und die Gründung neuer Clubs ebenso zu geben, wie durch freundschaftliche und humanitäre Hilfe im Sinne der Lions-Ziele in meinem Distrikt und in der ganzen Welt.“

Das ist die verpflichtende Erklärung eines Distrikt-Governors elect vor seiner Ernennung anlässlich der International Convention. Dieses Handbuch soll den zukünftigen Governor bei seiner Arbeit begleiten und ihm ein zuverlässiger Ratgeber sein.

Um eine möglichst große Aktualität zu gewährleisten, ist auf den Abdruck von Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Formularen verzichtet worden. Stattdessen verweisen Links auf die entsprechenden Fundstellen im Internet. Änderungs- und Ergänzungswünsche nimmt das Sekretariat in Wiesbaden bevorzugt per E-Mail unter sekretariat@lions-clubs.de entgegen.

Bonn/Wiesbaden, im Mai 2012

PDG Alexander Hampel

V/ASuO Fabian Rüsçh

1. Grundsätzliches

Der Governor leitet die Geschäfte des Distrikts und setzt sich bei den Clubs seines Distrikts für die Aufgaben und die Zielsetzung von Lions Clubs International ein. Er fördert die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Clubs und leitet den Aufbau neuer Clubs.

Während seiner Amtszeit ist der Governor Vertreter der Internationalen Vereinigung von Lions Clubs in seinem Distrikt. Er übt sein Amt im Rahmen der geltenden Satzungen und der auf deren Grundlage gefassten Beschlüsse aus. Hierbei unterstützt ihn das in jedem Distrikt zu bildende Distrikt-Kabinett, dem er vorsteht (Art. XI Abs. 2 [MD-Satzung](#) , Art.VIII Abs. 6 [Zusatzbestimmungen zur LCI-Satzung](#)).

Neben dem Governor gehören dem Distrikt-Kabinett der IPDG, die VG, die RCH, die ZCH, der KS, der KSch sowie die für bestimmte Aufgaben von dem Governor ernannten Beauftragten an (Art. XI Abs. 1 [MD-Satzung](#)).

Mit den Governor aller Distrikte seines Multi-Distrikts bildet der Governor den Governor-Rat (Art. VIII [MD-Satzung](#), Art. VIII Abs. 4 [Zusatzbestimmungen zur LCI-Satzung](#)).

Das Amt als Governor beginnt mit der Bekanntgabe der Ernennung zum Distrikt-Governor auf der International Convention und endet mit der Bekanntgabe der Ernennung des Nachfolgers anlässlich der nächsten International Convention (Art. V Abs. 4 d) [LCI-Satzung](#)).

Die Stellung des Governors in der Vereinigung ist aus dem Organigramm unter <http://lionsclubs.org/GE/common/pdfs/IntlAssocLionsClubs.pdf> ersichtlich.

Die Organisation eines Distrikts ist unter <http://lionsclubs.org/GE/common/pdfs/DistOrgChart.pdf> dargestellt.

Satzungen, Formulare und viele hilfreiche Informationen für den Governor sind auf der Homepage von Lions Clubs International im Ressourcen Zentrum für Distrikte zusammengestellt. In rechtlicher Hinsicht sind vorrangig die [MD-Satzung](#) mit zahlreichen Bestimmungen auch für die Distrikte und für die Clubs zu beachten, außerdem die jeweilige [Distrikt-Satzung](#) (soweit es eine derartige Satzung gibt) sowie die deutsche [Club-Mustersatzung](#), die regelmäßig an geänderte Vorgaben und Empfehlungen von Lions Clubs International angepasst wird.

Statistische Informationen über Clubs und Distrikte weltweit -sowohl aktuell als auch für vergangene Jahre- sind wie folgt verfügbar:

1. Gehen Sie auf die Internetseite www.lionsclubs.org
2. Klicken Sie im oberen Menü auf „submit reports“
3. Klicken Sie dort auf „Lions Officers Login Here“

4. Klicken Sie im Seitenmenü auf „Membership Reports“ (es ist kein Passwort erforderlich). Sie haben dort die Möglichkeit, summary reports, cumulative reports ect. einzusehen.

2. Distrikt-Kabinett

Das Kabinett besteht aus gewählten sowie aus ernannten Mitgliedern.

Gewählte Mitglieder sind nach Art. X § 1 Abs. 4 [MD-Satzung](#):

- Distrikt-Governor
- 1. Vize-Governor
- 2. Vize-Governor
- 3. Vize-Governor (optional) sowie
- Rechnungsprüfer (Art XII § 2e) und
- Mitglied des Finanzausschusses (Art. XII § 2h)

Durch den Governor ernannte Mitglieder des Kabinetts sind

- nach Art. X § 2 Zone-Chairperson sowie ggf Region-Chairperson (optional),
- Kabinett-Sekretär, Art. X § 3 I
- Schatzmeister, Art. X § 3 I sowie
- Beauftragte, Art. X § 3 II.

Alle vom Governor ernannten Mitglieder können jederzeit von ihm aus dem Amt entlassen und neue Mitglieder unterjährig ernannt werden.

Der Immediate Past Distrikt-Governor ist nach Art. XI Abs. 1 [MD-Satzung](#) ebenfalls Mitglied des Kabinetts, wie auch der in der Satzung bisher nicht erwähnte Leo Distrikt-Sprecher, der in einigen Distrikten als kooptiertes Mitglied geführt wird.

Es steht dem Governor frei, ein sogenanntes Kernkabinett, auch Leitungskabinett genannt, zu bilden, mit welchem er sich in regelmäßigen Abständen trifft.

Der Governor kann durch Erörterungen und Abstimmungen im Kabinett eine Meinungsbildung herbeiführen, deren Ergebnisse er nach innen und außen vertritt, Art. XI Abs. 3 [MD-Satzung](#).

2.1. Distrikt-Governor (DG)

Der Distrikt-Governor ist Repräsentant und höchster Amtsträger seines Distriktes, Art. X § 1 [MD-Satzung](#). Er führt nach Art X § 4 [MD-Satzung](#) die laufenden Geschäfte des Distrikts und leitet die Kabinettsitzungen sowie die Distrikt-Versammlungen. Er ist nach Art. VIII § 1 [MD-Satzung](#) Mitglied des Governorrates des Multi-Distrikts.

Seine Aufgabe innerhalb des Distriktes besteht im Wesentlichen darin, den Kontakt zu den Lions-Clubs seines Distriktes zu pflegen. Bei jedem Clubbesuch ist ein [Besuchsbericht](#) zu fertigen. Die Besuchsberichte sind gemeinsam mit der [Reisekostenabrechnung](#) monatlich nach Oak Brook zu senden.

Sofern der Distrikt Mitglied im Hilfswerk der deutschen Lions e.V. ist, ist der Distrikt-Governor gemäß § 8 [HDL-Satzung](#) – ebenso wie der IPDG, der 1. und 2. Vize-Governor - geborener Delegierter des HDL. Auch bei dessen Mitgliederversammlung findet eine Vertretung oder Stimmrechtsübertragung nicht statt.

2.2. Kernkabinett (Leitungskabinett)

In der Satzung keine Erwähnung findet das sogenannte Kern- oder auch Leitungskabinett. Es besteht in der Regel aus dem IPDG, DG, 1. VG, 2. VG, (3. VG soweit vorhanden), Sekretär und Schatzmeister sowie dem Leo Distrikt-Sprecher.

Das Kernkabinett hat als vorrangige Aufgabe, in direktem Kontakt untereinander den Governor zu unterstützen und zu beraten. Dabei erweisen sich entgegen dem sonstigen Rotationssystem erfahrungsgemäß die mehrjährige Amtszeit der Vize-Governor und die des Kabinett-Sekretärs und des Schatzmeisters sowie die Teilnahme des Immediate Past Distrikt-Governor als stabilisierender Faktor. Die überschaubare Anzahl der Mitglieder des Kernkabinetts stellt außerdem eine Hilfe bei der Führung des Distrikts dar.

2.2.1. Vize-Governor (VG)

Es sind ein 1. und ein 2. Vize-Governor zu wählen. Die Wahl eines 3. Vize-Governors ist freigestellt. Die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl zum 1. und 2. Vize-Governor regelt Art. X § 1 Abs. 2 [MD-Satzung](#). Für den 3. VG müssen bei Amtsantritt die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sein.

Der 1. Vize-Governor ist innerhalb des Distriktes nach Art. X § 4 Abs. 3 [MD-Satzung](#) der Abwesenheitsvertreter des Governor. Im Governerrat hingegen findet eine Abwesenheitsvertretung nicht statt. Nach seiner Wahl als nächster DG auf der im Herbst stattfindenden Distriktversammlung heißt der 1. Vize-Governor auch „Governor elect“.

Die Vize-Governor führen im Auftrag des Distrikt-Governor Clubbesuche durch. Die Aufteilung der Clubbesuche auf eine dreijährige Amtszeit als Vize-Governor (soweit der DG schon als 3. Vize-Governor tätig war) soll es jedem Governor ermöglichen, jeden der in seinem Distrikt ansässigen Clubs persönlich zu besuchen. Im Jahr als Distrikt-Governor bleibt für „normale“ Clubbesuche aufgrund der vielfachen weiteren Termine im Multi-Distrikt sowie auf internationaler Ebene neben den sonstigen Tätigkeiten im Distrikt erfahrungsgemäß keine Zeit. Die Aufteilung der Clubbesuche auf einen dreijährigen Zeitraum in der Zeit als Vize-Governor wird in einigen Distrikten auch „Schweizer Modell“ genannt. Durch die selbständige Wahrnehmung der Clubbesuche durch die Vize-Governor erscheint die Ernennung von Region-Chairpersons entbehrlich.

2.2.2. Immediate Past Distrikt-Governor (IPDG)

Der IPDG hat keine ihm nach der Satzung zugewiesene Funktion. Er steht dem acting Governor – soweit gewünscht – zur Seite und ist weder abwählbares noch abzuberufenes Mitglied des Kabinetts.

2.2.3. Kabinett-Sekretär (KS)

Der Kabinett-Sekretär pflegt die den Distrikt betreffenden Daten aller Clubs. Er versendet die Einladungen zu den Kabinettsitzungen sowie den Distriktversammlungen. Außerdem führt er die Protokolle der Kabinett-Sitzungen und der Distrikt-Versammlungen und versendet diese ebenfalls. Im Multi-Distrikt werden regelmäßig Schulungen für Kabinett-Sekretäre angeboten.

2.2.4. Schatzmeister (KSCH)

Nach § 11 Satz 1 der [Finanzordnung](#) des MD ist diese auch für die Distrikte verbindlich und entsprechend anzuwenden.

Neben der Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt der Distrikt-Schatzmeister die Distrikt-Kasse. Ihm obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge der Clubs. Er hat sämtliche Finanzunterlagen zu verwalten und aufzubewahren.

Ihm obliegt auch im Einvernehmen mit dem Distrikt-Governor die schriftliche Aufstellung des jährlichen Haushalts. Diese Übersicht über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ist in der ersten Distriktversammlung vorzulegen. An diese Übersicht ist der Distrikt-Governor gebunden. Über notwendige Änderungen ist das Kabinett unverzüglich zu unterrichten, § 11 Abs. 2 [Finanzordnung](#).

Die vom Kabinett-Schatzmeister geführte Kasse ist die allein einnehmende und ausgebende Stelle des Distrikts. Kein anderes Organ des Distrikts kann Zahlungen entgegennehmen oder leisten, § 11 Abs. 11 [Finanzordnung](#). Für Zahlungen aus der Distrikt-Kasse sind der Distrikt-Governor und der Kabinett-Schatzmeister Verfügungsberechtigt und verantwortlich, § 11 Abs. 5 [Finanzordnung](#). Erstattungen von Auslagen kann der KSCH nur vornehmen, wenn der DG diese freigegeben hat. Dies gilt insbesondere auch für die Reisetätigkeit der Vize-Governor, die die Clubbesuche im Auftrag des DG wahrnehmen.

§ 11 Abs. 14 [Finanzordnung](#) stellt klar, dass der Distrikt-Governor die Führung der Kasse zu kontrollieren hat. Damit trägt er die Verantwortung für die Finanzen des Distrikts.

2.2.5. Leo Distrikt-Sprecher

Die Stellung des Leo Distrikt-Sprechers im Kabinett ist in der [MD-Satzung](#) bislang nicht geregelt. Üblicherweise wird der Leo Distrikt-Sprecher in den Distrikten dennoch als Mitglied des Kabinetts behandelt, wenn auch ohne Stimmrecht. Es ist die wichtigste organisatorische Verbindung zwischen den Leos und den Lions im Distrikt. Der Leo Distrikt-Sprecher berichtet dem Kabinett von der Arbeit der Leo-Clubs und stellt den Leo-Finanzplan vor, der nach den Leo-Distriktsatzungen der Genehmigung des Lions-Kabinetts bedarf, vgl. Distrikt-Mustersatzung der Leos, die im Leo-Mitgliederverzeichnis abgedruckt ist.

2.2.6. Zone-Chairperson (ZCH)

Nach Art. X § 2 der [MD-Satzung](#) ernennt der Distrikt-Governor für jede Zone seines Distrikts eine Zone-Chairperson. Die Amtszeit ist gemäß Art. X § 2 Abs. 3 [MD-](#)

[Satzung](#) auf drei Jahre beschränkt. Aufgabe der Zone-Chairperson ist die Einbindung der Clubs in und die Information über das Programm des Distrikt-Governor. Die Zone-Chairperson lädt hierfür regelmäßig zu Zone-Sitzungen ein.

2.2.7 Region-Chairperson (RCH)

Die Bestellung des Region-Chairperson ist fakultativ (Artikel X § 2 [MD-Satzung](#)). Soweit auch ein 3. Vize- Governor gewählt wird, erscheint die Einschaltung einer weiteren Ebene zwischen den Clubs und dem Governor entbehrlich, insbesondere, weil die Vize-Governor im Wesentlichen die Clubbesuche absolvieren und dadurch der Kontakt zu allen Lions Clubs im Distrikt gewährleistet ist.

2.3. Beauftragte

2.3.1. Kabinettbeauftragte

Zur Übernahme von besonderen Aufgaben kann der Distrikt-Governor Clubmitglieder seines Distrikts als Beauftragte ernennen, Art. X § 3 Abs. 2 [MD-Satzung](#). Neben den im Abkürzungsverzeichnis des Mitgliederverzeichnisses aufgeführten Beauftragten ist der Distrikt-Governor frei, je nach seinen Interessenschwerpunkten weitere Beauftragte zu ernennen. Die Amtszeit ist auf sein Jahr als Governor beschränkt. Der Distrikt-Governor kann aber auch – sollte dies erforderlich sein - unterjährig Beauftragte entlassen bzw. berufen.

Damit dem jeweiligen Beauftragten auch bewusst ist, welche Aufgaben ihm obliegen, soll der Distrikt-Governor ein Ernennungsschreiben mit der entsprechenden Aufgabenbeschreibung bei der Ernennung übergeben.

2.3.2. Beauftragter für das HDL

Eine besondere Stellung nimmt der Beauftragte für das Hilfswerk der Deutschen Lions e.V. ein. Nach Art. X § 3 Abs. 2 [MD-Satzung](#) hat der Governor für eine Amtszeit von drei bis maximal sechs Jahren einen Beauftragten für das HDL zu bestellen.

2.4. Gewählte Amtsträger des Distriktes

Auf der zweiten ordentlichen Distrikt-Versammlung werden nach Art. XII § 2 e) und h) [MD-Satzung](#) weitere Amtsträger des Distriktes wie folgt gewählt:

2.4.1. Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer sowie ein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

2.4.2. Finanzausschuss

Das Mitglied des Distriktes für den Finanzausschuss und dessen Stellvertreter für jeweils drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig (Artikel XIII § 1 Abs. 3 [MD-Satzung](#)).

2.4.3 HDL-Delegierte

Soweit der Distrikt Mitglied im HDL ist, ist für je 20 Clubs und für einen überschießenden Rest von zehn oder mehr Clubs je ein Delegierter für jeweils drei Jahre zu wählen. Näheres regelt § 8 der [HDL-Satzung](#).

3. Kabinettsitzung

Soweit der Distrikt in seiner Satzung nichts anderes regelt, oder aber für den Fall, dass sich der Distrikt keine eigene Satzung gegeben hat, sind nach Art. XI Abs. 4 [MD-Satzung](#) mindestens drei Kabinettsitzungen mit einer 10-tägigen Ladungsfrist schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden (siehe Art. XI [MD-Satzung](#) a.a.O.).

Die Kabinettsitzungen dienen der umfassenden Information des Governor und der wechselseitigen Information aller Mitglieder des Kabinetts über die einzelnen Bereiche.

4. Distrikt-Versammlung

Es sind nach Art. XII [MD-Satzung](#) zweimal jährlich Distrikt-Versammlungen durchzuführen. Die erste Distrikt-Versammlung muss bis spätestens Oktober, die zweite bis spätestens 15 Tage vor der Multi-Distrikt-Versammlung stattgefunden haben.

4.1. Ort, Verfahrensablauf

Wichtig ist die Wahl des richtigen Ortes für die Distrikt-Versammlung. Ein zentral gelegener Ort ermöglicht einer größeren Zahl von Lionsfreunden die Teilnahme an der Distrikt-Versammlung. Regionale Besonderheiten sollten berücksichtigt werden.

Den Ablauf einer Distrikt-Versammlung fördern funktionierende technische Anlagen (z.B. sollte die Mikrofonanlage vor Beginn der Veranstaltung getestet worden sein). Der Erfolg einer Veranstaltung wird wesentlich bestimmt durch eine funktionierende Kommunikation zwischen dem Leitungskabinetts und den Versammlungsteilnehmern. Der Tagungsraum sollte mit Lions-Fahnen und –Bannern ausgestattet sein.

Der Distrikt-Governor sollte die Geschäftsordnung für die DV (soweit durch den Distrikt nicht gesondert geregelt, gilt die [Geschäftsordnung der DV und MDV](#) des MD) in jedem Fall vor der Versammlung lesen, um unnötige Verzögerungen aufgrund sachfremder Diskussionen zu vermeiden.

4.2 Einladung

Nach Abschnitt I § 1 der Geschäftsordnung der Distrikt-Versammlungen und der Multi-Distrikt-Versammlung im Multi-Distrikt 111 – Deutschland lädt der Governor die Clubs spätestens **10 (zehn) Wochen** vor der Distrikt-Versammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu der Versammlung ein. Diese Ladung ist mit der Aufforderung zu verbinden, Clubanträge rechtzeitig und formgerecht einzureichen, § 3 der [Geschäftsordnung der DV und MDV](#).

Clubanträge auf Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte sind spätestens **7 (sieben) Wochen** vor der Versammlung dem Governor schriftlich vorzulegen. Die vom Governor festgelegte Tagesordnung muss dann mindestens **4 (vier) Wochen** vor dem Datum der Versammlung an alle Lions-Clubs des Distriktes per Post, per Fax oder per E-Mail versandt werden (Art. XII § 3 [MD-Satzung](#) in Verbindung mit Art. VII § 1 [MD-Satzung](#)). In dringenden Fällen kann der Governor eine Änderung der Tagesordnung vornehmen oder eine außerordentliche Versammlung des Distrikts einberufen.

Eine außerordentliche Versammlung des Distrikts ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Clubs des Distrikts dies verlangt, Art.XII § 3 i.V.m. Art.VII § 1 Abs.1 Satz 2, Abs.2 und 3 [MD-Satzung](#).

4.3 Tagesordnung

Der ersten Distrikt-Versammlung obliegt insbesondere die Wahl des Governors für das jeweils folgende Lionsjahr. Der zweiten Distrikt-Versammlung obliegen insbesondere die Wahl der Vize-Governor für das folgende Lions-Jahr (Art. XII § 2 Satz 1 und Satz 2 b) [MD-Satzung](#)), außerdem

- die Erörterung aller die Lions-Clubs betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Multi-Distrikt-Versammlung oder dem Governorrat obliegen,
- die Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Distrikt-Satzung,
- die Entgegennahme des Berichts des Governors über das laufende Lionsjahr,
- die Beschlussfassung über die Rechnungslegung des Distrikts sowie
- die Entlastung des Governors und Distrikt-Schatzmeisters für das vorangegangene Lionsjahr,
- die Beschlussfassung über den für den Distrikt vorgelegten Finanzplan für das folgende Lionsjahr,
- die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Distrikt-Kabinetts.

4.4 Wahlen der Distrikt-Governor

Für die Wahlen der Distrikt-Governor (vgl. Art.X § 1 [MD-Satzung](#)) gelten die folgenden Regelungen:

4.4.1 Wahlverfahren

Die Wahlen zum Distrikt-Governor sowie zum 1. und 2. Vize-Governor sind geheim. Vorgeschrieben ist die schriftliche Form. Der 3. Vize-Governor kann offen gewählt werden.

4.4.2 Abstimmungsergebnis

Gewählt ist, wer bei der schriftlichen Abstimmung mehr als die Hälfte der anwesenden abstimmenden Delegierten auf sich vereint (leere Wahlzettel und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt).

Das Ergebnis jeder Distrikt-Governor-Wahl muss dem Internationalen Hauptsitz durch den amtierenden Distrikt-Governor gemeldet werden.

4.4.3 Zeitpunkte

Da die erste ordentliche Distrikt-Versammlung bis Ende Oktober beendet sein muss, ist spätestester Zeitpunkt der Wahl des Governors Ende Oktober. Die Vize-Governor sind auf der zweiten Distrikt-Versammlung zu wählen, die bis spätestens 15 Tage vor der Multi-Distrikt-Versammlung abzuhalten ist.

4.5 Distriktbeschlüsse

Distrikt-Versammlungen sind zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten berechtigt, für die die Distrikte gemäß ihrer eigenen Satzung (soweit vorhanden), gemäß Artikel IX der [MD-Satzung](#) sowie gemäß der Internationalen Satzung und Zusatzbestimmungen zuständig sind. Ein Beschluss ist gefasst, wenn bei schriftlicher Abstimmung mehr als die Hälfte der anwesenden abstimmenden Delegierten für den Antrag gestimmt haben (leere Wahlzettel und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt).

4.6 Vertretung der Clubs

Stimmberechtigt sind die von den Clubs des Distrikts entsandten und mit Vollmacht versehenen Delegierten, die Mitglieder der bevollmächtigenden Clubs sein müssen (Art.XII § 3 i.V.m. Art.VII § 3 [MD-Satzung](#)).

Der stimmberechtigte Delegierte muss zur Versammlung eine schriftliche vom Clubpräsidenten oder seinem Vertreter unterzeichnete Vollmacht vorlegen und sich damit ausweisen. Der Delegierte erhält dann am Tagungsort vor Beginn der Versammlung eine Stimmkarte.

Stimmberechtigt sind nur Anwesende. Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Dabei spielt die Anzahl der registrierten Delegierten keine Rolle. Die Entscheidungen treffen die Delegierten, die ihre Stimme beim jeweiligen Wahlgang abgeben.

Jeder vollberechtigte, d.h. gecharterte und seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommene Club ist berechtigt, für je 10 Mitglieder und für den überschüssigen Rest von 5 oder mehr Mitgliedern einen Delegierten mit Stimmrecht in die Versammlung zu entsenden. Maßgeblich ist die im Mitgliederbericht für den vorletzten Monat vor der Versammlung angegebene Mitgliederzahl, vgl. Artikel VII § 4 Abs. 1 [MD-Satzung](#).

Die Beitragspflicht gilt als nicht erfüllt, wenn ein Club gegenüber dem Distrikt, dem Multi-Distrikt oder der Internationalen Vereinigung mehr als 90 Tage im Rückstand ist, Artikel VII § 4 Abs. 2 [MD-Satzung](#).

Der Governor hat neben seinen eigenen Club-Delegierten einen eigenen Delegiertenstatus und damit eine Stimme, Artikel V Abs. 2 [LCI-Satzung](#).

4.7 Distrikt-Neueinteilung (Redistricting)

Die Internationale Satzung regelt in Art. VIII Abs. 3 der [Zusatzbestimmungen zur LCI-Satzung](#) die Neugliederung von Distrikten. Art VIII Abs.3 der [Zusatzbestimmungen zur LCI-Satzung](#) kommt zur Anwendung, wenn

- ein Einzel-Distrikt ein Multi-Distrikt werden will oder
- ein Multi-Distrikt sein Gebiet um einen oder mehrere Unterdistrikte erweitern will oder
- ein Multi-Distrikt einen oder mehrere seiner Unterdistrikte neu aufteilen oder in anderer Weise ändern möchte.

In allen Fällen ist ein entsprechender Antrag an den Internationalen Vorstand (Board of Directors) zu richten,

- der den von der/den Distriktversammlungen bzw. Multi-Distriktversammlung genehmigten Antrag enthält,
- eine Karte mit den genauen Grenzen der vorgesehenen Neueinteilung sowie
- ein Verzeichnis derjenigen Clubs, die sich innerhalb der beantragten neuen Grenzen befinden.

Im MD 111 sind beabsichtigte Distrikteilungen oder sonstige Neugliederungen von Distrikten dem Governerrat zu Beginn des Lionsjahres, spätestens bis zum 01.08. anzuzeigen.

Zu beachten ist, dass nach der [LCI-Satzung](#) jeder Distrikt mindestens 35 Lions-Clubs mit einer Gesamt-Mitgliederzahl von 1.250 vollberechtigten Mitgliedern ausweisen muss.

Die Wahl von Amtsträgern für neu zu gliedernde Gebiete im Bereich des MD 111 muss nach der Genehmigung des Vorschlags durch den internationalen Vorstand und vor dem Internationalen Kongress stattfinden. Andernfalls muss der Distrikt die Position durch das Besetzungsverfahren für freie Positionen besetzen.

Für die Wahlen, (die Bekanntgabe der Versammlung und das Wahlverfahren müssen in Übereinstimmung mit der Satzung des MD 111 erfolgen) gibt es verschiedene Verfahren:

- a) Wird ein Distrikt geteilt, wählen die Delegierten der Clubs, die zu den jeweiligen neuen Subdistrikten gehören werden, einen Distrikt-Governor und beschließen eine Satzung in einer Versammlung, die für sie im Rahmen einer Distrikt-Versammlung abgehalten wird.
- b) Die Delegierten der Clubs, die zu dem neu festgelegten Distrikt gehören werden, können einen Distrikt-Governor auch auf einer Versammlung der eingetragenen Delegierten des Subdistrikts während einer Multi-Distrikt-Versammlung wählen. Diese Verfahrensweise wird für Gebiete vorgeschlagen, die Clubs mehrerer Distrikte teilen oder zusammenlegen, was die Wahl während einer Distriktk-Versammlung schwierig gestaltet.
- c) Falls nötig, kann auch eine Sonderversammlung der Delegierten des neu festgelegten Distrikts zum Zwecke der Wahl eines Distrikt-Governors anberaumt werden.

Falls keine Wahl stattfindet, wird der Distrikt nach der Verfahrensweise zur Besetzung freier Positionen vorgehen.

Wenn ein Distrikt geteilt wird und keine Clubs außerhalb des ursprünglichen Distrikts hinzukommen, steht der erste Vize-Distrikt-Governor des ursprünglichen Distrikts in dem neuen, genehmigten Subdistrikt, in dem sich sein/ihr Club befindet, zur Wahl. Der andere Distrikt wählt einen Distrikt-Governor gemäß Artikel IX, Absatz 4 (d) der [Zusatzbestimmungen zur LCI-Satzung](#). Die beiden vorgeschlagenen neuen Distrikte wählen die ersten und zweiten Distrikt-Governors gemäß Artikel IX, Absatz 6 (b) der [Zusatzbestimmungen zur LCI-Satzung](#)).

Eine Distrikt-Neugliederung ist – wie dargestellt – kompliziert. Es empfiehlt sich deshalb, frühzeitig den ASuO zur Beratung und Unterstützung einzuschalten.

5. Multi-Distrikt-Versammlung (MDV)

Die MDV ist die einmal jährlich stattfindende Delegiertenversammlung der deutschen Lions Clubs, die im Multi-Distrikt 111 – Deutschland der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs zusammengeschlossen sind. Ort und Zeitpunkt werden jeweils auf einer vorherigen MDV beschlossen. Sie muss 15 Tage vor Beginn der International Convention beendet sein (Art. VII § 1 Abs. 1 [MD-Satzung](#)).

Die Einladung erfolgt **10 (zehn) Wochen** vorher durch den Governorrats-Vorsitzenden (GRV). Anträge der Clubs können bis **7 (sieben) Wochen** vorher gestellt werden (§ 9 i.V.m. § 3 [Geschäftsordnung der DV und MDV](#)). Anträge auf Änderung der Satzung, Finanzordnung und Geschäftsordnung der DV und MDV müssen mindesten **10 (zehn) Wochen** vor der Versammlung den Clubs übermittelt werden und sind somit mindestens **10 (zehn) Wochen (zuzüglich einiger Karenztage)** vor der Versammlung zu stellen (§ 11 [Geschäftsordnung der DV und MDV](#)).

Clubanträge sind durch den Präsidenten, seinen Stellvertreter oder den Clubsekretär zu unterzeichnen und müssen die Versicherung enthalten, dass sie wirksam und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden sind (§ 3 [Geschäftsordnung der DV und MDV](#)).

Die vom GR festgelegte Tagesordnung muss mit den Anträgen spätestens **4 (vier) Wochen** vor der Versammlung an alle Präsidenten der Lions Clubs per Post, per Fax oder per E-Mail versandt bzw. im Internet veröffentlicht werden (Art. VII § 1 Abs. 1 [MD-Satzung](#)).

Über Beschlüsse der Distrikt-Versammlungen können bis 15 Tage vor Beginn der MDV noch Eilanträge gestellt werden, die in der Tagesordnung für die MDV noch zu berücksichtigen sind, vgl. Art. XII § 1 Abs. 1 und § 10 (2) [Geschäftsordnung der DV und MDV](#).

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann diese noch geändert werden, wenn die MDV dies beschließt, § 3 Abs. [Geschäftsordnung der DV und MDV](#). Geschäftsordnungsanträge gehen Sachanträgen grundsätzlich vor, § 3 Abs. 5 [Geschäftsordnung der DV und MDV](#).

Am MDV-Termin und den unmittelbar vorangehenden Tagen sind keine Veranstaltungen der Clubs zulässig, Art. VII § 1 Abs. 4 [MD-Satzung](#).

Eine außerordentliche MDV ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Clubs des MD dies verlangt (Art. VII § 1 Abs. 3 [MD-Satzung](#)).

Der MDV obliegen umfangreiche Aufgaben, die sich aus der Satzung des MD 111 ergeben, insbesondere aus Art. VII [MD-Satzung](#).

5.1 Teilnahmeberechtigung

Jedes Mitglied eines zum MD gehörenden Lions Clubs ist berechtigt, an der MDV teilzunehmen. Stimmberechtigt in der MDV sind die von den Lions Clubs entsandten und mit Vollmacht versehenen Delegierten, die aktive Mitglieder des Clubs sein müssen. Jeder Delegierte erhält vor Beginn der MDV eine Stimmkarte gegen Vorlage einer Vollmacht seines Clubs (Art. VII § 3 [MD-Satzung](#)).

5.2 Delegiertenquote der Clubs

Jeder Lions Club, für den eine Charterurkunde ausgestellt ist, ist berechtigt, für je 10 Mitglieder und einen Rest von 5 oder mehr Mitgliedern jeweils einen Delegierten zu entsenden. Neu gegründete Clubs sind erst nach 365 plus 1 Tag nach ihrer Anerkennung durch LCI zugelassen. Es gilt die Mitgliederzahl, die am Ersten des letzten Monats vor der MDV aus der Datenbank ermittelt wird (Art. VII §4 Abs.1 [MD-Satzung](#)).

Weiterhin müssen die nationalen und internationalen Beitragspflichten der Clubs erfüllt sein. Der Distrikt-Governor hat – wie gesagt – einen eigenen Delegiertenstatus. Seine Stimme wird auf die Delegiertenquote seines Clubs nicht angerechnet (Art. V Abs. 2 [LCI-Satzung](#)).

5.3 Mehrheiten

Beschlüsse der MDV werden, sofern die MD-Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, Art. VII § 5 Abs.1 [MD-Satzung](#).

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten ist erforderlich für die Festsetzung des Verwaltungsbeitrags, von Ergänzungsbeiträgen sowie für Änderungen bzw. Ergänzungen der MD-Satzung und der Finanzordnung, Art.VII §5 Abs. 2 [MD-Satzung](#).

5.4 Ablauf

Der Ablauf der MDV richtet sich nach der Tagesordnung unter Berücksichtigung der [Geschäftsordnung der DV und MDV](#), die sowohl für Distrikt-Versammlungen als auch für die MDV gilt.

6. Governerrat (GR)

6.1 Zusammensetzung/Aufgaben

Neben seiner Funktion im Distrikt ist der amtierende Distrikt-Governor (DG) aufgrund der MD-Satzung Mitglied des Governorrates (GR). Der GR hat die ihm durch die MD-Satzung zugewiesenen Aufgaben (Art. VIII § 3 [MD-Satzung](#)). Die Amtszeiten des GR und der DG dauern bis zum Ende der International Convention.

Stimmberechtigt sind nur die DG und der von ihnen gewählte Vorsitzende (GRV). Einzige Ausnahme ist die Beratung des Finanzplans des folgenden Lions-Jahres. Insoweit sind die DG elect mit stimmberechtigt (Art. XIII § 2 Abs.2 [MD-Satzung](#)).

GR-Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der GR ist beschlussfähig, wenn er fristgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ([GO des Governor-Rats](#)).

6.2 Personalentscheidungen des GR

Dem GR obliegen verschiedene Personalentscheidungen.

6.2.1 Schatzmeister/Chefredakteur LION

Der GR ernennt auf Vorschlag seines Vorsitzenden den MD-Schatzmeister und dessen Stellvertreter sowie den Chefredakteur LION und dessen Stellvertreter. Die Erstberufung erfolgt mit dreijähriger Amtszeit, Art. VIII § 1 Abs.3a) und 3b [MD-Satzung](#)).

6.2.2 Besetzung der Ausschüsse

Bis auf den Finanzausschuss, dessen Mitglieder auf den jeweiligen DV gewählt werden, bestehen die MD-Ausschüsse aus je fünf Mitgliedern, die vom GR eingesetzt werden. Das dienstälteste Mitglied wird durch einen Nachfolger für fünf Jahre ersetzt. Amtierender und kommender GR berufen den Nachfolger gemeinsam (Art. VIII § 2 Abs. 1 [MD-Satzung](#)). Der Ausschuss selbst kann Vorschläge einbringen. Bei der Auswahl sollte die fachspezifische Kompetenz im Vordergrund stehen.

6.3 Ausschüsse - eingesetzte Mitglieder

Der Ausschuss für Satzung und Organisation (ASuO) ist vom GR vor allen Entscheidungen in Angelegenheiten von Satzungen, Organisation, Finanz-, Schlichtungs- und Geschäftsordnung zu hören.

Der Ausschuss für Langzeitplanung (ALZP) hat die Aufgabe, dem Governerrat Anregungen und Lösungsvorschläge zu Grundlagen, Zielsetzung und Entwicklung von Lions im MD zu geben. Er wird nach Maßgabe der vom GR erteilten Aufträge und auf Eigeninitiative tätig.

Der Ausschuss für Zeitschrift und Kommunikation (AZuK) ist zuständig für alle gedruckten Informationen und Inhalte im Internet sowie für Kostenkalkulation, Ausschreibung von Aufträgen und für PR-Maßnahmen auf MD-Ebene.

Der Ausschuss für Informations-Technik (AIT) ist für die technischen Belange und Kostenkalkulationen, Ausschreibungen und alle Beratungen im IT-Bereich zuständig.

6.4 Finanzausschuss - gewählte Mitglieder

Der Finanzausschuss (FA) besteht aus den über die jeweilige DV für drei Jahre gewählten Vertretern (Art. XIII § 1 Abs. 3 [MD-Satzung](#)). Er hat die Aufgabe, den Governor-Rat bezüglich Inhalt und Darstellung des Finanzplanes für das folgende Lionsjahr zu beraten. Aufgrund seiner beratenden Funktion ist er bei allen Ausgaben, die außerhalb des Finanzplans liegen, zu hören. Dem FA steht das Recht zu, den Finanzplan in der MDV zu kommentieren. Seinen Mitgliedern obliegt es in den Distriktversammlungen ihrer Distrikte den vom Governor-Rat der MDV zur Beschlussfassung vorgelegten Finanzplan zu erläutern (§ 3 Abs. 3 [Finanzordnung](#)).

6.5. Beauftragte des Governor-Rats

Wie auf Distriktebene kann der GR für bestimmte Aufgaben Beauftragte oder Arbeitsgruppen für die Dauer seines Amtsjahres bestellen. Die Liste „Beauftragte/Ausschussmitglieder“ wird im Generalsekretariat geführt.

7. Finanzwesen und Haftungsfragen

7.1 Grundlagen

Grundlage der Finanzierung der Organisation sind die von den deutschen Lions-Clubs je Mitglied an den Distrikt bzw. Multi-Distrikt abzuführenden Verwaltungsbeiträge sowie ggf. Ergänzungsbeiträge.

Im Multi-Distrikt gibt es eine Vielzahl von Bestimmungen, die die Verwaltung der eingenommenen Mitgliedsbeiträge regeln.

Dies sind im Wesentlichen

- die [Finanzordnung](#) des Multi-Distrikts und
- die Kassenrichtlinien.

Einen jeweils aktuellen Überblick geben folgende Veröffentlichungen:

- der Finanzbericht des Multi-Distrikt-Schatzmeisters,
- der Finanzplan für das kommende Lionsjahr und
- der Jahresabschluss des vergangenen Jahres

Die Multi-Distrikt-Satzung weist wesentliche Zuständigkeiten des Budgetrechts der Multi-Distrikt-Versammlung zu, nämlich die Beschlussfassung über die Beitragsfestsetzung und über den vom Governor-Rat vorzulegenden Finanzplan.

Über die Verwaltung und Verwendung aller aufkommenden Mittel auf der Grundlage des Finanzplans entscheidet ausschließlich der Governor-Rat.

Dem Governor-Rat steht bei der vom Schatzmeister vorzubereitenden Aufstellung des Finanzplanes für das nächste Lionsjahr und bei Durchführung des aus dem Vorjahr vorgegebenen Finanzplans der Finanzausschuss beratend zur Seite.

7.2 Der Multi-Distrikt-Schatzmeister

Die Aufgaben des Multi-Distrikt-Schatzmeisters sind in Artikel XIII § 2 der [MD-Satzung](#) geregelt.

7.3 Die Haftung im MD/D

Die Haftung des Distrikts ist auf sein Vermögen beschränkt, die Haftung der Lions Clubs als seiner Mitglieder auf die von ihnen dem Distrikt geschuldeten Beiträge. Der für den Distrikt Handelnde haftet nicht persönlich. Diese Haftungsbeschränkung ist bei Abschluss von Verträgen zu vereinbaren (Art. IX § 3 Abs. 3 [MD-Satzung](#)).

8. Lions-Organisation

8.1 Sekretariat in Wiesbaden

In Wiesbaden steht dem Governor, wie allen Lions, das hauptamtlich geleitete Sekretariat als Geschäftsstelle des MD zur Verfügung, Art. II [MD-Satzung](#).

Der Geschäftsführer (Generalsekretär) unterliegt nicht dem Rotationsprinzip. Seine Tätigkeit beruht auf einem Anstellungsvertrag. Sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Vorsitzende des Governor-Rats. Dem Geschäftsführer obliegen die Aufgaben und die Organisation der allgemeinen Verwaltung und auch die Personalverantwortung. Er ist für die Umsetzung der GR- und MDV-Beschlüsse, sofern diese seinen Bereich tangieren, verantwortlich. In der [Geschäftsordnung des Generalsekretariats](#) sind die Aufgaben des Generalsekretärs und der Geschäftsstelle festgelegt

Kontakt Sekretariat:

Lions Clubs International
Multi-Distrikt 111-Deutschland
Bleichstr. 3
65183 Wiesbaden
Tel. 0611 99154-0
Fax 0611 99154-20
E-Mail: sekretariat@lions-clubs.de
www.lions.de

8.2 Hilfswerk der Deutschen Lions e.V. (HDL)

Das HDL ist ein für den Bereich des Multi-Distrikts organisatorisch selbständiger und anerkannter Träger unmittelbarer gemeinnütziger und mildtätiger Hilfeleistungen im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 2 Abs. 1 [HDL-Satzung](#)).

Durch das HDL werden insbesondere nationale und internationale Hilfsprojekte der Lions sowie das Programm Lions-Quest und der Lions Jugendaustausch betreut (§ 2 Abs. 3 der [HDL-Satzung](#)).

Mitglieder des Vereins sind fast alle Distrikte des MD-111 (§ 8 der [HDL-Satzung](#)). Nichtmitglieder sind derzeit die Distrikte BS, SW und SN. Der Governor, der IPDG und der 1. VG sind „geborene“ stimmberechtigte Mitglieder (§ 8 der [HDL-Satzung](#)) auf der anlässlich der MDV stattfindenden Mitgliederversammlung des HDL (§ 10 der [HDL-Satzung](#)).

HDL

Bleichstr. 3
65183 Wiesbaden
Tel. 0611/99154-80
Fax 0611/99154-83
E-Mail: info@lions-hilfswerk.de
www.lions-hilfswerk.de

8.3. Stiftung der Deutschen Lions (SDL)

Die Stiftung der Deutschen Lions ist 2007 ins Leben gerufen worden. Die Stiftung unterstützt Initiativen und Projekte, die den Zielen der Lions entsprechen und von der Lions-Bewegung getragen oder mitgetragen werden.

Das Organigramm der Stiftung ist unter

<http://www.lions-stiftung.de/index.php?id=38>

und die Satzung unter

http://www.lions-stiftung.de/fileadmin/templates/lions_stift/downloads/Satzung SDL.pdf

verfügbar.

SDL

Bleichstr. 3
65183 Wiesbaden
Tel. 0611/99154-50
Fax 0611/99154-20
E-Mail: info@lions-stiftung.de
www.lions-stiftung.de

8.4.1 Lions Clubs-International-Foundation (LCIF)

Als offizielle karitative Organisation von Lions Clubs International unterstützt LCIF die soziale Arbeit der Lions durch die Bereitstellung von Zuschüssen für lokale und globale humanitäre Projekte.

LCIF vergibt jährlich Zuschüsse in einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 30 Mio. US-Dollar. LCIF ist damit weltweit eine der führenden humanitären Hilfsorganisationen. Auch als Distrikt kann man sich um einen Zuschuss, einen sogenannten „Grant“, für ein Projekt bei LCIF bewerben. Die Bedingungen sind unter <http://www.lcif.org/GE/lions-center/grants/index.php> erläutert.

LCIF erhält keine Lions-Mitgliedschaftsbeiträge. Spenden von Lions bilden jedoch den Löwenanteil der Einnahmen von LCIF. Die deutschen Lions haben beschlossen, LCIF durch eine Umlage in Höhe von zurzeit fünf Euro pro Jahr und Mitglied zu unterstützen.

LCIF

Lions Clubs International Headquarters
300 West 22nd Street
Oak Brook Illinois 60523-8842
USA
www.lcif.org/GE/index.php

8.5 Zeitschrift LION

Die Zeitschrift LION ist offizielles Mitteilungsblatt und nationales sowie internationales Bindeglied der Lions-Organisation. Sie soll informativ, aktuell und interessant sein. Für die deutsche Lizenzausgabe gelten die LCI-Bestimmungen zur Herausgabe sowie die Arbeitsrichtlinie des Chefredakteurs.

Die Zeitschrift LION erscheint jährlich in 11 Ausgaben und wird an alle Lions im MD verschickt. Zusätzlich wird sie unter www.lions.de veröffentlicht und dort auch in einem „Jahres-Archiv“ vorgehalten.

Der Redaktionsschluss ist jeweils der 1. des Vormonats, bevor der Beitrag im „LION“ erscheinen soll. Beiträge sind direkt an den Chefredakteur zu senden.

Jährlich mit dem Amtsantritt wird im LION eine Kurzdarstellung jedes incoming Governors veröffentlicht. Die Textvorlage hierfür (max. 1400 Zeichen inkl. Leerzeichen) nebst Foto ist dem Chefredakteur bis zum 15. Juli zur Verfügung zu stellen.

Kontaktdaten:

Chefredaktion LION
Ulrich Stoltenberg
Deutz-Mülheimer Str. 227
51063 Köln
Tel. 0221 26007646
E-Mail: chefredakteur@lions.de

8.6 Newsletter

Neben den bisher beschriebenen Publikationen kann der Governor auch einen Newsletter herausgeben. In vielen Distrikten ist dies bereits üblich. Diese Newsletter sollten über aktuelle Entwicklungen im Distrikt informieren und auch die Schwerpunkte der Arbeit des Governors aufzeigen.

Für die Betreuung des Newsletters empfiehlt es sich, einen Beauftragten zu ernennen, welcher auch als Ansprechpartner für die Clubs dienen soll, soweit diese Nachrichten und Mitteilungen in dem Newsletter verbreiten wollen. Die Regelmäßigkeit des Erscheinens des Newsletters ist von großer Bedeutung, damit die regelmäßige Kommunikation gewährleistet ist.

Die Kosten des Newsletters können zum Teil aus Oak Brook ersetzt werden.

In einigen Distrikten wird auch eine eigene Zeitschrift als Printversion herausgegeben. Diesem Medium sollte, soweit es vorhanden ist, größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, da die Informationen aus dem Distrikt erfahrungsgemäß mehr gelesen werden als die Informationen aus dem Multi-Distrikt.

9. Lions-Activities (überregional)

Es gibt zahlreiche Lions-Projekte und von Lions unterstützte Activities. Die wichtigsten werden im Folgenden kurz dargestellt.

9.1 Kind-Familie-Gesellschaft / Kindergarten *plus*

Die Langzeit-Activity Kind-Familie-Gesellschaft (KFG) hat sich zum Ziel gesetzt, auf Probleme von Kleinkindern während der Altersphase 1-3 Jahre aufmerksam zu machen und durch entsprechende Informationen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Das Projekt Kindergarten *plus* wurde von der Deutschen Liga für das Kind in Familie in Familie und Gesellschaft entwickelt. Dabei handelt es sich um ein Präventivprogramm zur Stärkung der kindlichen Persönlichkeit. Es richtet sich an 4-5 jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Kindergarten *plus* hat das Ziel, die soziale, emotionale und geistige Bildung der Kinder zu stärken und zu fördern. Die Kosten für die Durchführung des Programms in einer Kindertageseinrichtung können beim Sekretariat des Multi-Distrikts abgefordert werden. Das Programm wird von der Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft durchgeführt. Die einzelnen Clubs stellen in der Regel nur die Geldmittel für die Schulungen zur Verfügung.

Kontaktadresse:

Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft
Charlottenstr. 65
10117 Berlin
Tel. 030/28599970
Fax 030/28599971
www.liga-kind.de
www.kindergartenplus.de

9.2 Klasse2000

Klasse2000 ist bundesweit das größte Programm zur Gesundheitsförderung, Gewalt- und Suchtvorbeugung in der Grundschule. Es begleitet die Kinder frühzeitig und kontinuierlich von der ersten bis zur vierten Klasse. Das Programm stärkt das Selbstgefühl der Kinder, ihre sozialen Kompetenzen und ihre positive Einstellung zur Gesundheit. Es soll helfen, ein Leben ohne Suchtmittel und Gewalt zu meistern.

Finanziert wird das Projekt Klasse2000 über Spenden, meist in Form von Patenschaften für einzelne Klassen. Die Kosten können im Sekretariat des Multi-Distrikts abgefordert werden.

Das Programm wird vom selbständigen Verein Klasse2000 e.V. durchgeführt.

Kontaktadresse:

Klasse2000
Verein Programm Klasse2000 e.V.
Feldgasse 37
90489 Nürnberg
Tel. 0911/891210
Fax 0911/8912130
E-mail: info@klasse2000.de
www.klasse2000.de

9.3 Lions-Quest

Die Förderung sozialer Kompetenzen junger Menschen in der Schule steht im Mittelpunkt des Programms Lions-Quest. Es schließt an die vorher beschriebenen Programme an und spricht Schüler ab dem 10. Lebensjahr an. Das Programm will die Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, ihr Selbstvertrauen und ihr kommunikativen Kompetenzen weiter zu stärken, Kontakte und Beziehungen aufzubauen und zu pflegen, Konflikt- und Risikosituationen im ihrem Alltag zu begegnen und für Probleme, die gerade die Pubertät gehäuft mit sich bringt, konstruktive Lösungen zu finden.

In Deutschland haben mittlerweile mehr als 1.700 Einführungs- und Aufbauseminare zum Programm Lions-Quest stattgefunden. Daran haben mehr als 40.000 Lehrerinnen und Lehrer aus Schulen der Sekundarstufe I aber auch andere in der Jugendarbeit tätige Personen teilgenommen.

Die Kosten für eine Seminarteilnahme können beim HDL Sachgebiet Lions-Quest abgefragt werden. Dieses Programm wird von LIONS selbst durchgeführt und wird derzeit weiter ausgebaut, so dass dann auch ältere Schüler, bis hin zum Schulabschluss begleitet werden können.

Kontaktadresse:

Lions-Quest „Erwachsen werden“
Hilfswerk der Deutschen Lions e.V.
Bleichstr. 3
65183 Wiesbaden
Tel. 0611/99154-81
Fax 0611/99154-83
E-mail: info@lions-hilfswerk.de
www.lions-quest.de

9.4. SightFirst

In der Vergangenheit wurden unter dem Begriff SightFirst von Lions International zwei große Aktionen durchgeführt, welche der Bekämpfung der vermeidbaren Blindheit in der Welt dienen.

Der Kampf gegen die vermeidbare Blindheit ist das ureigene Anliegen von Lions International. In Deutschland ist das HDL eine Kooperation mit der Christoffel Blindenmission (CBM) eingegangen um einzelne konkrete Projekte zu realisieren.

Für die Durchführung neuer Projekte, sowohl auf Clubebene als auch auf Distriktebene, steht das [HDL](#) mit Rat und Tat zu Seite.

9.5 Liga für Aeltere e.V.

Die Liga für Aeltere e.V. wurde als Fördereinrichtung des Multi-Distrikts Deutschland gegründet, arbeitet aber selbständig.

Sie verfolgt als Satzungszweck die Förderung der größtmöglichen Selbstständigkeit und Selbstbestimmung im Alter, die Förderung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“, die Förderung jeden Erkenntnisgewinns zu den typischen Altersphänomenen, die sich insbesondere durch die Untrennbarkeit von somatischen, psychischen und sozialen Faktoren auszeichnen und die Umsetzung dieser Ziele.

Kontaktadresse:

Liga für Aeltere
Anja Jansen-Winkeln
Mainzer Str. 116
66121 Saarbrücken
Fax 0681/9681056
www.liga-fuer-aeltere.de

10. Die Clubs

Die deutschen Lions Clubs sind im MD 111 – Deutschland der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs zusammengeschlossen, Art. I Abs. 1 [MD-Satzung](#). Die [MD-Satzung](#) enthält zahlreiche Bestimmungen für die deutschen Lions Clubs, vgl. beispielsweise Art. XIV, XV, XVI und XX. Auch die [Club-Mustersatzung](#), die regelmäßig aktualisiert wird, ist für die Clubs bedeutsam. Bei Fragen in diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem Kabinetttbeauftragten des eigenen Distrikts für Satzung und Recht (KSO oder KR) oder auch mit dem Ausschuss für Satzung und Organisation (ASuO) des Multi-Distrikts.

10.1. Kontakt

Ein wesentliches Ziel der Governor eines jeden Distrikts sollte sein, jeden Club persönlich kennen zu lernen und einen Kontakt zu den Mitgliedern herzustellen. Dabei ist zu beachten, dass bei jedem Besuch durch den Distrikt-Governor bzw. durch den in seinem Auftrag handelnden Vertreter (z.B. VG oder PDG) ein [Besuchsbericht](#) (bzw. [Besuchsbericht für den Vertreter](#)) zu fertigen ist.

Die Clubbesuche dienen dem Governor nicht nur dazu, aktuelle nationale oder internationale Activities vorzustellen und sein Programm zu erläutern. Durch die Clubbesuche können auch potentielle künftige Kabinettsmitglieder gewonnen werden. Für den Club bietet sich die Möglichkeit, Fragen zu erörtern und über das

eigene Clubleben hinaus an den Erfahrungen anderer zu partizipieren. Da die Organisation und die Fülle der Materialien, die im Sekretariat für die Clubs zur Verfügung stehen, nicht allen Clubs bekannt ist, sollte der besuchende (Vize-) Governor bei seinen Besuchen möglichst unter Vorlage von Flyern auf bestimmte Activities und auf weitere Arbeitsmaterialien hinweisen.

Der Governor sollte auch nicht darauf warten, von Clubs eingeladen zu werden, sondern selbst – in der Zeit als Vize-Governor in Abstimmung mit dem acting Governor und den weiteren Vize-Governor – die Initiative ergreifen, um im Idealfall bereits bei Amtsantritt als Distrikt-Governor alle Clubs seines Distriktes kennengelernt zu haben.

10.2. Schulungen

Für die Amtsträger in den Clubs müssen regelmäßig im Distrikt Ämterschulungen angeboten werden. Aufgabenbeschreibungen für diverse Ämter sind auf den Internetseiten von Lions Deutschland, bzw. Lions International verfügbar.

10.3. Förderverein

Soweit ein Förderverein errichtet wurde, ist dieser Veranstalter der clubeigenen Activities mit dem Vorteil, dass Spendenbescheinigungen erteilt werden können. Eine im Multi-Distrikt von allen Finanzämtern anerkannte [Mustersatzung für Club Fördervereine](#) gibt es noch nicht. Die vorgeschlagene Satzung muss mit dem örtlich zuständigen Finanzamt abgestimmt werden. Es ist auf einen weiten Satzungszweck zu achten, damit möglichst viele Veranstaltungen von der Satzung getragen sind.

10.4 Haftpflichtversicherung

Von Lions Clubs International wird über den Versicherer ACE für die Tätigkeit aller Lions Clubs, deren Hilfswerke und Fördervereine sowie für die Leo Clubs kostenlos eine Vereinshaftpflichtversicherung zur Verfügung gestellt. Sie deckt die Haftpflichtrisiken ab, die sich aus dem „gewöhnlichen, satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen“ ergeben.

Bedauerlicherweise sind mit dem Versicherungsvertrag einige gravierende Unwägbarkeiten verbunden. So steht die Deckungssumme von 1 Mio. USD für Deutschland nur einmal jährlich zur Verfügung. Des Weiteren sind sog. "Mietsachschäden" an Immobilien auf Feuer beschränkt. Andere gemieteten, geliehenen oder gepachteten Gegenstände sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Deckungssumme sowie von Deckungslücken wurde ein Exzedenten-Rahmenvertrag mit der AXA-Versicherung abgeschlossen, dem die Lions Clubs zu einem geringen Beitrag beitreten können.

Eine weitere Problematik besteht durch die gesetzliche "Haftung im Ehrenamt", insbesondere für Führungskräfte der Hilfswerke und Fördervereine. Diese haften bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz für Vermögensschäden mit dem eigenen Vermögen. Auch zur Deckung dieses Risikos konnte ein Rahmenvertrag mit dem

Spezialversicherer VOV geschlossen werden, dem die Hilfswerke und Fördervereine zu einem geringen Beitrag beitreten können.

Es wird dringend angeraten, die entsprechenden zusätzlichen Versicherungen abzuschließen.

Weitere Informationen zu diesem Themenbereich erhalten Sie unter www.lions.de im internen Bereich/Download/Versicherungen oder bei ullrich.dreistein@lions-net.de

10.5 Name und Namensänderung eines Clubs

Jeder Lions Club soll nach seinem geografischen Gebiet benannt werden.

Bestehen mehrere Lions Clubs in einem geografischen Gebiet, wird dem Clubnamen eine weitere unterscheidende Bezeichnung beigefügt (Art. XI Abs. 2 [Zusatzbestimmungen zur LCI-Satzung](#)). Einschränkend gilt, dass ein Lions Club nicht nach einer lebenden Person benannt werden darf, außer einer solchen, die das Amt des IP bekleidet hat. Zudem darf kein Lions Club seinem Namen das Wort „International“ hinzufügen.

Der Antrag auf Namensänderung eines Clubs ist auf einem [Formular](#) zu stellen, in dem auch das Antragsverfahren erläutert wird.

11. Clubgründungen

Die Gründung neuer Lions-Clubs gehört zu den wichtigen Zielen des Governors. Zusätzliche Clubs stärken die Vereinigung und vergrößern ihre Kapazitäten. Sie bieten vielen Menschen Gelegenheit, sich auf freiwilliger Basis für andere zu engagieren. Die Vorgehensweise könnte wie folgt aussehen:

Der Governor hat die Möglichkeit, eine systematische Standortsuche für neue Clubs zu betreiben. Er kann und sollte aber immer auf die ZCH und RCH und deren Detailkenntnis bei der Suche nach neuen Möglichkeiten zur Clubgründung zurückgreifen.

Wenn der Governor die eigene Initiative für eine Clubgründung ergreift, muss der Auswahl der Interessenten hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es sollte bereits ein Guiding Lion bekannt sein und auch ein möglicher Patenclub angesprochen werden.

Der Governor muss auf alle Fälle den GMT seines Distrikts zu Rate ziehen und in die Vorbereitungen einbinden.

Falls sich bei Beginn der Amtszeit des Governors ein Club bereits in Gründung befindet, so sollte der Governor mindestens ein Vorbereitungstreffen besuchen, um sich ein Bild von dem zu gründenden Club machen zu können. Auch hier ist die Abstimmung mit dem Guiding Lion und dem GMT wichtig.

Der Governor hat die Charterfeier zu leiten, da nur er die Charterung durchführen kann. Er muss im Vorfeld auch die Unterlagen im Original unterschreiben, welche an LCI versandt werden. Zur Prüfungspflicht des Governors gehört auch, dass die

Satzung des neuen Clubs mit den Vorgaben von LCI und dem deutschen Vereinsrecht unter Berücksichtigung der [Club-Mustersatzung](#) im Einklang steht.

Bei Unstimmigkeiten ist der KSO/KR bzw. der ASuO zu Rate zu ziehen.

Die Charterfeier sollte eine würdige Feier sein. Die Ausgestaltung obliegt aber dem neuen Club. Auf der Webseite von LCI finden sich hierzu Anregungen unter

<http://www.lionsclubs.org/GE/common/pdfs/tk40.pdf>

<http://www.lionsclubs.org/GE/common/pdfs/tk38a.pdf>

11.1 Standortsuche

Bei der Standortsuche für neue Clubs sollten folgende Daten berücksichtigt werden:

- Einwohnerzahl,
- bereits etablierte Service-Clubs und
- nächstgelegene, also als Bürgen in Frage kommende Lions-Clubs.

11.2 Interessentenauswahl

Sobald die Liste der in Frage kommenden Clubstandorte feststeht, sollte sich der Distrikt-Governor mit den Präsidenten potentieller Bürgenclubs und anderen Clubs treffen, um sich deren Unterstützung zu sichern und um Namen von Interessenten und anderen Kontaktpersonen zu erfahren.

11.3 Zertifizierter Beratender Lion (ZBL)

Ein Beratender Lion bzw. ein Zertifizierter Beratender Lion ist ein qualifizierter und erfahrener Lion, der nach Rücksprache mit dem Präsidenten des bürgenden Clubs und dem Beauftragten für GMT vom Distrikt-Governor ernannt wird und den Amtsträgern und Clubmitgliedern des neuen Clubs während des ersten Clubjahres mit Rat und Tat zur Seite steht. Ein Zertifizierter Beratender Lion hat außerdem eine umfassende Schulung durchlaufen, die ihm die Fähigkeit und Kenntnisse zur sachgemäßen Begleitung eines neuen Clubs vermittelt hat. Zertifizierte Beratende Lions werden dem neuen Club nicht nur auf ein, sondern auf zwei Jahre zugewiesen. Jeder Club sollte möglichst von zwei Beratenden Lions „begleitet“ werden. Jeder qualifizierte Lion kann sich zertifizieren lassen.

11.4 Gründungsmitglieder

Das Ziel ist es, mindestens 20 Gründungsmitglieder zu finden. Sobald eine ausreichende Zahl von Gründungsmitgliedern gefunden worden ist, findet ein erstes Treffen statt. Dabei sollten der Distrikt-Governor bzw. sein Beauftragter und der für diesen Clubaufbau zuständige Beratende Lion anwesend sein.

Während des Treffens sollte über folgende Themen gesprochen werden:

- Die Struktur und ein kurzer Abriss der Geschichte der Vereinigung,
- die Clubarbeit,
- detaillierte Erklärungen zu jedem Amt,

- Höhe der Beitrittsgebühren und der jährlichen Pro-Kopf-Gebühren,
- Vorlage der Gründungsmitgliederanträge und Entrichtung der Gebühren,
- Verfahren zur Wahl neuer Clubamtsträger,
- Annahme der Clubsatzung,
- Ablauf und Planung der Gründungsveranstaltung,
- Datum und Zeitpunkt der Charterfeier.

11.5 Gründungsantrag/-feier

Auf der Gründungsfeier soll der [Gründungsantrag](#) ausgefüllt vorliegen und von den neuen Clubamtsträgern, dem Distrikt-Governor und dem Bürgerclub unterschrieben werden.

Die Bewilligung des Gründungsantrages und die Übersendung der Club-Bedarfsartikel und insbesondere der Gründungsurkunde kann bis zu 45 Tage dauern. Als offizielles Gründungsdatum gilt das Datum, an dem der ausgefüllte Gründungsantrag von der Vereinigung offiziell genehmigt wird.

11.6 Name des Clubs

Zunächst wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 10.5 „Name und Namensänderung eines Clubs“ verwiesen. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Sobald der Gründungsantrag genehmigt ist, übersendet das Sekretariat von Lions Clubs International in Oak Brook die vom internationalen Präsidenten und Sekretär von Lions Clubs International unterzeichnete Gründungsurkunde. Diese wird an den Distrikt-Governor geschickt. Dieser übernimmt die Verleihung dann auf der Charterfeier.

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Club-Gründung sind auf der [Internet-Seite von LCI](#) erhältlich.

Kontaktadresse für die Gründungsformalien:

Lions Clubs International
 300 W 22nd Street
 Oak Brook, USA
 Tel. 001 630571 5466
 Fax 001 630571 1691
 E-mail: newclubs@lionsclubs.org

12. Leos

Die deutschen Leo-Clubs sind in dem Leo-Multi-Distrikt 111 – Deutschland als deutsche Jugendorganisation des Lion Multi-Distrikts 111 – Deutschland der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs zusammengeschlossen.

Eine ausführlichere Selbstdarstellung wird noch durch die Leos selbst vorbereitet. Sie wird diese Textpassage über die Leos künftig ergänzen.

13. Internationale Kongresse

Die internationalen Veranstaltungen der Lions-Organisation sind die Area Foren, wie in Europa das „Lions Europa-Forum“ und die ebenfalls jährlich stattfindende „International Convention“.

13.1 International Convention (IC)

Die Internationale Vereinigung der Lions Clubs hält einmal jährlich einen Kongress ab, die International Convention. Ort und Zeitpunkt werden jeweils vom internationalen Vorstand festgelegt.

Auf der IC gibt der International President (IP) seinen Rechenschaftsbericht ab. LCIF berichtet über Projekte. Kandidaten zur Wahl als International Director (ID) und zur Wahl als IP, 1. VP, 2. VP werden vorgestellt, gewählt und leisten hier zusammen mit den kommenden Distrikt- Governor ihren Amtseid.

Jeder offiziell anerkannte und vollberechtigte Lions Club hat das Recht auf einen Delegierten pro 25 Mitglieder oder einen weiteren Delegierten für einen Großteil hiervon sowie zur Benennung von Stellvertretern. Es gelten die gleichen Regeln wie bei nationalen Veranstaltungen. Bei persönlicher Teilnahme erhält jeder Delegierte eine Stimme für jede Wahl zur Neubesetzung eines Amtes und für jede Abstimmung auf der Convention, Art. VI Abs. 2 LCI-Satzung.

13.2 Europa-Forum (EF)

Die Europa-Foren werden seit 1953 jährlich abgehalten. Sie sind ein Treffen aller europäischen Lions zur reinen Beratung ohne jede verbindliche Beschlussfassung. Ziel ist es, trotz unterschiedlicher nationaler Eigenheiten das Verständnis der europäischen Lions untereinander zu fördern und Initiativen für gemeinsame humanitäre Projekte zu diskutieren. Neben dem jährlich wechselnden Hauptthema werden Workshops und Seminare zu aktuellen Themen geboten. Voraussetzung für den Beitritt ist die Anerkennung der „Verfahrensregeln für das Europa-Forum“ ([EF Rules](#)).

Das Gastgeberland stellt jeweils den Forums-Präsidenten, dem der Vorgänger und der Nachfolger als Vize-Präsidenten assistieren. Das Forum und die Sitzungen stehen allen Lions offen. Jedes Mitgliedsland hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Das Stimmrecht wird in der Regel vom GRV oder einem DG ausgeübt. Ergebnisse werden protokolliert und den Mitgliedsländern (MD bzw. D) zugesandt. Die hohen Registrierungskosten werden durch die Simultanübersetzungen in die europäischen Hauptsprachen verursacht.

14. Auszeichnungen

Alle Auszeichnungen dienen dazu, die Lions in sichtbarer Weise zu ehren, die sich in besonderem Maße für die Organisation eingesetzt haben. Dies kann erfolgen durch

- den Club-Präsidenten ,
- den Distrikt-Governor oder
- den International President

http://www.lions.de/cps/rde/xbcr/lions-club/DOCUMENTS/Lions_Awards.pdf

Daneben gibt es eine Vielzahl von Auszeichnungen, z.B. Excellence-Auszeichnung für den Club oder das DG-Team, Top Ten Jugendaustausch usw., für die aber ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt und vom DG bestätigt sein müssen.

<http://www.lionsclubs.org/GE/member-center/resources/publications/excellence-awards.php>)

14.1 durch Club-Präsidenten (P)

Awards (Orden) für Lions, die sich besonders verdient gemacht haben oder z.B. Officer-Awards für Lions im Vorstand, wie Sekretär, Schatzmeister bzw. diverse Club-Beauftragte. Eine Achievement-Award-Medal erhalten Lions, die eine ihnen übertragene Aufgabe hervorragend gelöst haben, oder die Special-Award-Medal für die, die eine erfolgreiche Activity durchgeführt haben.

14.2 durch Distrikt Governor (DG)

Der DG kann ebenfalls alle Auszeichnungen, die der Club-Präsident vergibt, verleihen sowie spezielle für Region-Chairperson, Zone-Chairperson, K-SCH, K-Sekretär, K-Beauftragte und als höchsten Award den District-Governor-Appreciation-Award. Daneben hat der DG die Möglichkeit, eine bestimmte Anzahl von Melvin-Jones-Fellowships als Ehrung zu vergeben.

14.3 durch International President (IP)

Die Beantragung von Auszeichnungen durch den IP muss mit Begründung des DG über den International Director (ID) oder den zuletzt amtierenden PID erfolgen. Dies gilt für den International „Leadership Award“ und die International „President's Medal“. Weiter können Urkunden zur Anerkennung und zum persönlichen Dank des IP über den ID abgerufen werden. Höchste und daher selten vergeben ist die Ehrung als „Ambassador of Good Will“.

14.4 Auszeichnungen für Nichtmitglieder

Sowohl DG als auch Club-Präsident können verdiente Mitbürger, die sich um Lions oder die Ziele von Lions besonders verdient gemacht haben, ehren. Dies kann durch die Vergabe einer Melvin Jones Fellowship (MJF) oder einer „Medal of Merit“ (diese ist nur für Nichtmitglieder) erfolgen.

15. Das Schlichtungswesen

Für alle Streitigkeiten innerhalb des Multi-Distrikts in Lions-Angelegenheiten gilt ausschließlich die [Schlichtungsordnung](#) des Multi-Distrikts. Diese umfasst sowohl Streitigkeiten innerhalb der Clubs, als auch zwischen Clubs und den Distrikten.

Die Schlichtungsordnung ist ein einem ordentlichen Gerichtsverfahren zwingend vorausgehendes Schiedsverfahren. Ohne die Durchführung dieses Verfahrens können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

In dem Schlichtungsverfahren sind Fristen zu beachten, deren Verletzung zum Verlust von Rechten führen kann. Es ist daher eine genaue Vorgehensweise notwendig. Bei Fragen zum Ablauf des Schlichtungsverfahrens sollte zwingend der im Distrikt berufene KSO/KR oder der ASuO eingeschaltet werden.

Wir wünschen allen Distrikt-Governor eine erfolgreiche Tätigkeit. Mag dieses Handbuch hierfür als kleine Hilfe dienen.

Im November 2012